

lässigkeit beschuldigen möge / wie sie aber mit Erst
besoldet werden sollen / ist oben im Capittel von
Bergmeistern angezeigt.



Das Siebenzehende Capittel.

De Bulgarum rectoribus.

Von den Bülgenmachern.

Der Bülgen-
macher sol
dem ganzen
Berge dienen.

Eine Zech oder Grube / ob sie
gleich eine Erbfundgruben were /
solle einen sonderlichen Bülgen-
macher haben / sondern zu vermei-
dung allerley vnordnung / so daraus
erfolgen mag / sollen alle Zechen auff diesem
vnsern Bergwerk sich des gemeinen Bülgen-
machers / den vnser Obrürer bestellet vnd ver-
ordnet hat / allein gebrauchen / der sol auch seinem
Ampt trewlich vnd wol fürstehen / mit einem
Eide angenommen werden / seine belohnung
sol ihme auch mit Erst entrichtet
vnd vergnügt werden.



Das